

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 51.

Jahrgang 1880.

1180. 1125. Konzessions-Urkunde

betreffend die Vollendung des Baues und den Betrieb der Eisenbahnen: a. von Süchteln über Dedt nach Kempen und von da kreisförmig über Hüls, Grefeld, St. Tönis und Borst zurück nach Süchteln mit Abzweigungen nach Bierßen und Grefrath, b. von Grefrath nach Straelen und c. von Hüls nach Moers, durch die Grefelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem das Bankhaus von Erlanger & Söhne in Frankfurt a. M. die Bahnanlage der falliten Grefeld-Kreis Kempen-Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft in dem stattgehabten öffentlichen Verkaufe gekauft und darauf angetragen hat, einer von ihm zu gründenden Actien-Gesellschaft unter der Firma „Grefelder Eisenbahn-Gesellschaft“ die Konzession zur Vollendung des Baues und zum Betriebe der der genannten falliten Gesellschaft durch die Urkunden vom 6. Oktober 1868 und vom 28. Juli 1872 konzessionirten Bahnen:

a. von Süchteln über Dedt nach Kempen und von da kreisförmig über Hüls, Grefeld, St. Tönis und Borst zurück nach Süchteln, mit Abzweigungen nach Bierßen und Grefrath,

b. von Grefrath nach Straelen und

c. von Hüls nach Moers,

zu ertheilen, wollen Wir diese Konzession, sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I. Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma: „Grefelder Eisenbahn-Gesellschaft“ und nimmt ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Grefeld.

Die Gesellschaft ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landes-Gesetzen ohne Weiteres unterworfen.

II. Das Anlage-Kapital wird zunächst auf den Betrag von 1 Million Mark festgesetzt. Die Festsetzung und Beschaffung des zur Vollendung der im Eingange unter b. und c. genannten Bahnen erforderlichen Anlage-Kapitals bleibt vorbehalten.

Der Nominalbetrag der von der Gesellschaft auszugebenden Actien darf den Betrag des festgesetzten Anlagekapitals nicht übersteigen.

III. Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1880.

die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Actien-Gesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder, bedarf der Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäftsinstruction für den Vorstand unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und die Geschäftsinstruction des oder der obersten Betriebs-Dirigenten Anwendung.

IV. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen wenigstens zwei Drittel ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes und dessen Stellvertreter sind stets aus den im deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

V. Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiltigt erachtet, bei den Versammlungen und den Verhandlungen des Aufsichtsrathes und der General-Versammlung der Actionäre durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechtes zu ermöglichen, ist der Regierung von allen diesen Versammlungen und Zusammenkünften rechtzeitig unter Vorlage einer die vollständige Angabe der Berathungsgegenstände enthaltenden Tagesordnung Anzeige zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen zu verlangen.

VI. Alle die juristische Persönlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Konzession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Konzession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit. Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen

Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der königlichen Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben vom Staate genehmigt waren.

VII. Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publizirt im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 24 vom 14. Juni 1878) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. §. 55 daselbst) maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 Meter betragen.

VIII. Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1. der Staatsregierung bleibt vorbehalten:

die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte, insofern diese Feststellung nicht bereits erfolgt ist, die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen und Haltestellen, die Feststellung der Projecte aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Projecte für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor und nach Inbetriebnahme der Bahn.

Für alle durch die Ausführung der genehmigten Projecte bedingten Benachtheiligungen des Eigenthums oder sonstiger Rechte des Staats bleibt demselben der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Koncessionar vorbehalten.

2. Der Koncessionar hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

3. Die Fristen für die Vollendung des Baues und für die Inbetriebnahme der Bahnstrecken von Hüls nach Moers und von Grefrath nach Straelen werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft festgestellt. Die Vollendung der Strecke Hüls-Moers wird jedoch nicht vor Ablauf der nächsten 3 Jahre, die Vollendung der Strecke Grefrath-Straelen erst dann gefordert werden, wenn der Reinertrag des Unternehmens der Gesellschaft drei Jahre hintereinander fünf Prozent ihres Actienkapitals betragen hat und nach dem Ermessen der Regierung der Ausbau der Strecke Grefrath-Straelen durch die öffentlichen Interessen geboten scheint.

Für die Vorlage der speciellen Bauprojecte, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Minister der öffentlichen Arbeiten besondere Fristen festgesetzt werden.

4. Falls die in Gemäßheit der vorstehenden Nr. 3 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Baufristen nicht inne gehalten werden, kann die durch

diese Urkunde ertheilte Konzeßion durch landesherrlichen Erlaß zurückgenommen und die Versteigerung der durch diese Urkunde konzeßionirten Bahnanlagen, so wie sie liegen, in Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes vom 3. November 1838 eingeleitet werden. Sofern die Regierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Konzeßion nicht vor Ablauf der in dem allegirten §. 21 festgesetzten Schlußfrist erfolgen.

IX. Für den Betrieb insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Feststellung und Abänderung des Fahrplans erfolgt durch die staatliche Aufsichtsbehörde.

2. Der Tarif für den Personen- und Güterverkehr, sowie die Abänderung des Tarifs unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

In Betreff des Güterverkehrs werden jedoch für die ersten acht Jahre vom Beginn des auf die Konzeßionsertheilung folgenden Kalenderjahres Maximaltariffsätze für die einzelnen Güterklassen von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzt und ist dem Unternehmer (unbeschadet des allgemeinen staatlichen Aufsichtsrechts) überlassen, nach Maßgabe der reichs- resp. landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Maximalsätze die Tarife nach eigenem Ermessen festzusetzen beziehungsweise Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tariffsätze ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Auch ist der Konzeßionar hinsichtlich der Einrichtung directer Tarife, sowie hinsichtlich des anzunehmenden Tariffsystems verpflichtet, die für die Preussischen Staatsbahnen jeweilig bestehenden generellen Grundsätze zu befolgen, insofern solches vom Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

3. Der Konzeßionar hat einen Erneuerungsfonds und einen Reservefonds nach den bestehenden Normativbestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden periodisch zu revidirenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungsfonds und Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

- eine aus dem Anlagekapital zu entnehmende Rücklage bis zur Höhe von 100 000 Mark;
- der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;
- die Zinsen dieses Fonds;
- eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage.

Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ festgesetzt.

Der Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere

Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der, der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Reservefonds fließen:

a. der etwaige Rest des Anlage-Kapitals, insoweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet werden sollte;

b. der Betrag der statutenmäßig verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen;

c. die Zinsen des Reservefonds;

d. eine im Regulative festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

Erreicht der Reservefonds die Summe von 50 000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange cessiren, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist. Die Werthpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zu verwendenden Summen zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des beziehungsweise der folgende Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

X. Der Konzessionar ist verpflichtet:

a. seine Betriebsrechnung nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebs-Rechnungs-Abschluß einzureichen und seine Kassenbücher vorzulegen;

b. der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum von Anfang April jeden Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahres als Rechnungsjahr zum Grunde zu legen;

c. die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von derselben festgesetzten Fristen einzureichen.

XI. Der Konzessionar ist zur Aenderung und Erweiterung der Bahnhofsanlagen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel verpflichtet, sofern und soweit solches der Minister der öffentlichen Arbeiten im Interesse des Eisenbahn-Verkehrs, insbesondere im Interesse der Sicherheit des Betriebes für erforderlich erachtet.

Zur Herstellung des zweiten Geleises soll der Konzessionar erst dann angehalten werden können, wenn die Brutto-Einnahme im Durchschnitt dreier auf einander folgender Jahre mindestens 16 000 Mark pro Kilometer beträgt.

Zur Errichtung neuer Stationen oder Haltestellen soll der Konzessionar erst nach Verlauf von acht Jahren, vom Beginn des auf die Konzessions-Ertheilung folgen-

den Kalenderjahres gerechnet und auch dann nur verpflichtet sein, wenn die Brutto-Einnahme im Durchschnitt der drei letzten Jahre mindestens 20 000 Mark pro Kilometer betragen hat, oder wenn dem Konzessionar von den Interessenten ein nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten ausreichender Zuschuß zu den ihm erwachsenden Bau- und Betriebskosten geleistet wird.

XII. Der Konzessionar ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militair-Anwärtern, insoweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung — und insbesondere bezüglich der Ermittlung der Militair-Anwärter — bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Für seine Beamten hat der Konzessionar auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten nach Maßgabe der Grundsätze, welche bis zum Erlaß des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten v. vom 27. März 1872 für die Staatseisenbahnen bestanden haben, für seine Arbeiter nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze, Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

XIII. Die Verpflichtungen des Konzessionars zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Eisenbahn-Postgesetz vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzblatt für 1875 Seite 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablauf von acht Jahren vom Beginn des auf die Konzessions-Ertheilung folgenden Kalenderjahres an Stelle der Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes die im Erlaß des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 380) getroffenen Bestimmungen treten.

Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

XIV. Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich den bezüglich der Leistungen für militairische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reich ergehenden gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen.

XV. Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat der Konzessionar diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind oder später für dieselben andertweit festgestellt werden mögen.

XVI. Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung

der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, eventuell vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

XVII. Der Konzeffionar ist verpflichtet, den Betrieb seiner Bahn der Verwaltung einer anschließenden Bahn gegen Gewährung einer jährlichen Rente, welche der im Durchschnitte der letzten fünf Jahre erzielten Reineinnahme gleichkommt und mindestens jährlich $4\frac{1}{2}$ Prozent ihres Anlagekapitals (sfr. II) beträgt, zu überlassen, falls der Minister der öffentlichen Arbeiten diese Betriebs-Überlassung im öffentlichen Verkehrsinteresse für erforderlich erachtet. Als Reineinnahme ist diejenige Summe anzusehen, um welche die Betriebs-Kohleinnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den Erneuerungs- und Reservefonds; jedoch ausschließlich der aus diesen Fonds zu bestreitenden Ausgaben übersteigt.

XVIII. Sollten nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten resp. der obersten Reichs-Aufsichts-Behörde die Voraussetzungen wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Konzeffionirung die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für statthaft erklärt ist (sfr. Artikel XIII in fine), so muß der Konzeffionar auf Erfordern des bezeichneten Ministers sich bereit finden lassen, nach seiner Wahl entweder selbst die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Hauptbahnen bestehenden Bestimmungen umzuändern, falls die finanziellen Verhältnisse des Unternehmers ihm diese Umwandlung nach dem Ermessen des Ministers gestatten, oder zu diesem Zwecke einem etwaigen anderen Unternehmer entweder das Eigenthum und den Betrieb der Bahn gegen Erstattung des Anlagekapitals oder bloß den Betrieb der Bahn gegen Gewährung der vorhin am Schlusse des Artikels XVII bezeichneten Rente abzutreten.

XIX. Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzeffionsurkunde an das Eingangs bezeichnete Bankhaus erfolgt erst, nachdem die Zeichnung des gesammten Actienkapitals durch Vorlegung beglaubigter Zeichenscheine dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen und zugleich die Kreditfähigkeit der Zeichner von demselben als genügend bescheinigt befunden ist und nachdem ferner der Staats-Regierung der mit den Konzeffions-Bedingungen in volle Uebereinstimmung zu setzende Gesellschaftsvertrag vorgelegt ist.

Binnen einer von heute ab zu berechnenden viermonatlichen Präklusivfrist muß die Eintragung jenes von der Staatsregierung als mit der Konzeffion übereinstimmend befundenen Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bewirkt werden, zu welchem Zwecke dem Handelsgerichte die Ausfertigung der Konzeffions-Urkunde und die Erklärung der Regierung bezüglich jener Uebereinstimmung von dem Eingangs bezeichneten Bankhause vorzulegen sind.

Nachdem jene Eintragung rechtzeitig erfolgt und unter Beifügung von 6 Druckexemplaren des Gesellschafts-

vertrages nachgewiesen ist, soll die gegenwärtige Urkunde in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 veröffentlicht werden.

Wird dagegen jene Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig erteilte Konzeffion ohne Weiteres erloschen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Bad Gastein, den 23. Juli 1880.

(L. S.)

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: Graf zu Stolberg. Raybach. Bitter.
Graf zu Eulenburg. Dr. Lucius. Dr. Friedberg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1181. 1105. Benutzung des Weges über Blissingen zur Versendung von Paketen nach Großbritannien und Irland.

Vom 1. Dezember d. J. ab kann der Weg über Blissingen zur Versendung von Paketen ohne und mit Werthangabe nach Großbritannien und Irland benutzt werden. Auf diesem Wege beträgt das Gesammtporto, einschließlich der Gebühr für Bestellung, bei gewöhnlichen Paketen bis zum Gewicht von 5 Kilogramm nach London 2 Mark, nach allen übrigen Orten Englands 2 Mark 85 Pfennig, nach Schottland und Irland 3 Mark 55 Pfennig; Sperrgut 25 Pfennig mehr. Bei unfrankirten Paketen wird ein Portozuschlag von 10 Pfennig erhoben. Ueber die Höhe der Portosätze für Pakete im Gewicht über 5 Kilogramm, sowie der Versicherungsgebühr für Pakete mit Werthangabe, ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Das Verlangen der Beförderung über Blissingen muß auf der Paketadresse und in der Aufschrift des Pakets besonders ausgesprochen sein.

Berlin W., den 24. November 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. J. B. Wiebe.

1182. 1137. Die Weihnachtsversendungen betreffend.

Auch in diesem Jahre wird an das Publikum das Ersuchen gerichtet, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammen-drängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten u. s. w. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise unmittelbar auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen darf von der Verwendung von Formularen zu Paketadressen für Paket-aufschriften nur ausnahmsweise bei Paketen geringen Umfangs Gebrauch gemacht werden. Der Name des Bestimmungsortes muß stets recht groß

und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Gilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Packetadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., N., S., O. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto beträgt für Packete ohne angegebenen Werth bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 10. December 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. J. B.: Wiebe.
1183. 1138. Am 1. d. M. ist die zur Bergisch-Märkischen Eisenbahn gehörige, 9,4 km lange Bahnstrecke Olpe-Rothemühle, Fortsetzung der Zweigbahn Finnerentrop-Olpe, mit den Stationen Gerlingen und Rothemühle dem öffentlichen Verkehr übergeben worden. Auf der Station Gerlingen findet nur eine Abfertigung von Wagenladungsverkehr statt.

Berlin, den 2. Dezember 1880.

Reichs-Eisenbahn-Amt. J. B.: Körte.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1184. 1133. Die Wahl des Predigers Constantin Fried in Magdeburg zum Pfarrer der evangelisch-luth. Gemeinde zu Barmen-Wupperfeld ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 27. November 1880.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

1185. 1134. **Polizei-Verordnung**, betreffend den Gebrauch der landwirthschaftlichen Maschinen.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen beim Gebrauche landwirthschaftlicher Maschinen wird unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 29. November 1872 (Amtsblatt S. 477) auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet, was folgt:

§. 1. Alle beim Betrieb landwirthschaftlicher Maschinen bewegten Theile derselben (z. B. Stangen, Zahnräder, Kuppelungen u. s. w.) deren Bewegung mit Gefahr verbunden ist, müssen, soweit sich dies mit dem Zweck der Maschine vereinen läßt, so vollständig verdeckt sein, daß die dabei oder daneben beschäftigten Personen durch dieselben nicht verletzt werden können.

Zusbesondere müssen die Aufgabe-Vorrichtungen (z. B. die Einfütterungslöcher an Dreschmaschinen und Häcksel-

maschinen) so beschaffen sein, daß weder die Hände der Aufgeber mit dem getriebenen Zeug in Berührung kommen noch daneben Beschäftigte durch Ausgleiten oder Sturz dazwischen gelangen können.

§. 2. Als Maschinen sind alle Apparate anzusehen, bei welchen die Kraft durch Vorgelege (z. B. Kammräder, Schwungräder, Treibriemen u. s. w.) wirksam gemacht wird.

§. 3. Das Schmieren oder Repariren derjenigen bewegten Maschinentheile, deren Bewegung mit Gefahr verbunden ist, darf nur dann vorgenommen werden, wenn nach Stillsetzung der Betriebskraft eine unvorhergesehene Bewegung dieser Theile unmöglich gemacht ist.

§. 4. Während die Maschinen mit der Betriebskraft versehen (z. B. bespannt) sind, müssen sie unausgeseht unter Aufsicht stehen.

Diese Aufsicht und auch die Leitung der Betriebskraft (z. B. der Bespannung) darf nur zuverlässigen und über 16 Jahre alten Personen überlassen werden.

§. 5. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort nach ihrer Publikation in Kraft und werden Zuwiderhandlungen gegen dieselbe, soweit nicht die im §. 147 Nr. 4 der Bundes-Gewerbeordnung (cfr. Gesetz vom 17. Juli 1878. R.-G.-Bl. S. 199) vorgesehenen höheren Strafen Platz greifen, mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 M. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, dieser Verordnung durch Wiederabdruck in den Kreis- und Lokalblättern nach Möglichkeit weitere Verbreitung zu geben.

Düsseldorf, den 20. November 1880. I. III. A. 4528.

1186. 1132. Behufs Erneuerung des Bohlenbelages auf der Lippebrücke am Flahn bei Wesel, wird diese Brücke vom 8. bis 22. Dezember d. Js. täglich von 2 bis 4 Uhr Nachmittags für Fuhrwerk und Reiter gesperrt werden.

Düsseldorf, den 27. November 1880. I. S. III. A. 5484.

1187. 1144. Der für den Lumpensammler Jakob Schwieren zu Rorf unter dem 5. Dezember v. J. ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 3942 ist angeblich verloren worden und wird deshalb für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1880. III. III. 14497.

1188. 1146. Für die Turnlehrerprüfung, welche in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 10. September d. J. (Centralblatt der Unt.-Verw. Seite 654) im Jahre 1881 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 28. Februar f. Js. und folgende Tage anberaumt. Meldungen der im Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir bis zum 1. Januar f. Js. anzubringen.

Berlin, den 27. November 1880.

Ministerium der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämtliche Königl. Regierungen.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1880. II. A. Nr. 9622.

Preis der Constantinien-Durchschnittspreise im Reich

Table with 6 main columns: 1. Name of the region, 2. Wheat, 3. Rye, 4. Barley, 5. Oats, 6. Average price per 100 kg. Sub-columns include quality (good, medium, low) and specific prices for each.

Durchschnittspreis für den Gesamt-Beyrath

Anmerkung 1. Bezüglich der Vergütung für die an Truppen im Monat November c. verabschiedete Forrage geben Durchschnittspreise der guten, mittleren und geringen Qualität, sowie in Col. 9a und 10 die Preise an. Die übrigen wie Tuisburg, Reilmann wie Oberfeld, Gredendroich wie Reuß, Rees wie Wesel. Anmerkung 2. In Wesel kostete im Monat November c. 1 Liter Milch 0,16 Mark, 1 Liter Hüh 0,20 Mark, Düsseldorf, den 6. Dezember 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1190. 1128. Die Druckschrift: „Begehungsünden der Kriminaljustiz und Untersuchungsstände des Staates, von E. P. B. Friedberg i. d. H. 1880, Verlag von Andreas Pier“, ist mit Verfügung vom Heutigen auf Grund des §. 11 des rubricirten Gesetzes von und verboten worden. Friedberg, den 1. Dezember 1880. Großherzoglich hessisches Kreisamt Friedberg.

1191. 1127. Auf Grund des §. 11 des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Behendungen der Sozialdemokratie wurde von unterzeichneten Stelle durch Entschließung vom Heutigen nachstehende Druckschrift:

die im Jahre 1879 im Verlag der Schweizerischen Volksbuchhandlung zu Höttingen-Birch erschienen, in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei durchdrückt ohne Angabe des Namens des Verfassers gedruckte, nicht periodische Schrift „Die soziale Bewegung“, 10. und 11. Heft, verboten.

Kastbach, den 23. November 1880. Königlich Preussische Regierung von Mittelrhein, Kammer des Innern. Jhr. von Herman.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1192. 1086. Auslosung von Rentenbriefen. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung

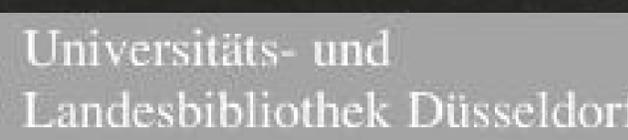
Weisung der Verwaltungsbehörde Düsseldorf pro Monat November 1880.

Table with 17 main columns: 7. Milk products, 8. Butter, 9. Cheese, 10. Eggs, 11. Meat, 12. Fish, 13. Oil, 14. Soap, 15. Candles, 16. Paper, 17. Miscellaneous. Sub-columns include quality and price per 100 kg or 1 kg.

für die betreffenden Kreise, mit Ausnahme von Rees, die gleichnamigen Rotationsorte in Col. 5 und zwar nach dem Kreise berechnen diese Vergütung wie folgt: Venray wie Barmen, Düsseldorf (Stadt) wie Neurath, Wülheim a. d. Ruhr

1 Kilogr. Nierenfett 1,20 Mark, 1 Kilogr. Schmalzbrat 0,24 Mark.

Table with 2 columns: Lot numbers and corresponding values. Includes sub-headers for Lot A, Lot B, and Lot C.



4. Lit. D. à 75 Mark (25 Rthlr.)

Nr. 9. 331. 621. 717. 725. 841. 881. 1014. 1260.
 1294. 1353. 1530. 1656. 1721. 1728. 1757. 2088.
 2359. 2403. 2433. 2694. 2795. 2898. 2899. 3028.
 3109. 3402. 3419. 3426. 3604. 3743. 3766. 3890.
 3970. 4118. 4319. 4320. 4405. 4428. 4626. 4941.
 5080. 5371. 5580. 5621. 5643. 5833. 5924. 5941.
 6044. 6047. 6245. 6550. 6643. 6679. 7099. 7158.
 7733. 7845. 7882. 7896. 8104. 8281. 8402. 8709.
 8806. 8843. 8926. 8936. 8937. 8954. 9082. 9109.
 9614. 9714. 9742. 9792. 9973. 10046. 10115. 10172.
 10331. 10448. 10573. 10603. 10844. 10864. 10958.
 11137. 11178. 11181. 11295. 11497. 11551. 11676.
 12026. 12121.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1881 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV. Nr. 14 bis 16 und Talons vom 1. April 1881 ab bei der Rentenbank-Kasse hier selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 **1193.** 1142. Auf Antrag der Königlichen Direktion der Rheinischen Eisenbahn hat die Königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungs-Beschluß vom 28. September d. J. als zur Anlage einer Rinne an der Fußgänger-Ueberführung der Freistadtstraße erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Essen belegene Grundflächen angeordnet.

Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Baluta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1880.

Königliche Direction der Rentenbank
 für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
 und die Provinz Hessen-Nassau.

Größe der zu enteignenden Grundflächen.	Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung des Eigenthümers.	Wohnort.
	Nr.	Mtr.		
	42,8	A.	1091/66 bis	Hermann Poertgen junior. Essen.

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Commissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung, auf **Donnerstag den 16. Dezember d. J.,** Mittag 12 Uhr, auf dem Rheinischen Bahnhofe zu Essen anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefodert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1880.

Der Abschätzungs-Commissar: Steilberg, Regierungs-Rath.

1194. 1135. Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Elberfeld vom 22. November 1880 ist der Weber Daniel Ries aus Elberfeld, gegenwärtig in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Grafenberg untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Gemäßheit des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 2. Dezember 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 2. Dezember 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

1195. 1136. Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Elberfeld vom 22. November 1880 ist der Schneider Ernst Feisel aus Elberfeld, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 4. Dezember 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden in

Sicherheits-Polizei.

1197. 1112. In der Nacht vom 18. zum 19. November d. J. sind aus dem Hause des zu Hetterscheidt bei Belbert wohnenden Ackerers Johann Nipshager mittels Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. ein glatter dunkelbrauner Winterüberzieher aus Buxlin-Stoff, 2. ein glatter schwarzer Winterüberzieher aus Buxlin-Stoff, 3. ein feiner schwarzer Tuchrock, 4. ein dunkelbrauner Rock, 5. eine schwarze Tuchhose, 6. eine dunkelgraue Sommerhose, 7. eine schwarze Tuchweste, 8. eine dunkelbraune Weste, 9. vier weißleinene Tischtücher aus Gebild wovon zwei ganz neu und noch nicht gebraucht, ohne Zeichen, 11. elf Stück weißleinene Betttücher, ohne Zeichen, 11. zwei weißleinene Betttücher und zwei weißleinene Kissenüberzüge, 12. zwei blauleinene Frauenschürzen, 13. ein weißes Vorhemd, 14. ein weißseidenes Herrenhalstuch, 15. ein blauweiß farvirtes halbseidenes Herrenhalstuch, 16. vier weißleinene Kinderhemdchen, 17. ein weißleinenes Frauenhemd und ein weißleinenes Mannshemd, ohne Zeichen, 18. ein weißleinenes Mannshemd mit Zeichen P. L., 19. eine schwarze Herrentuchmütze, 20. eine engl. Kapselfuhr mit Haarkette, goldenem Schieber und goldenem Medaillon, 21. ein goldener Trauring, ohne Zeichen, 22. ein goldener Siegelring mit bräunlichem Stein, 23. bares Geld, bestehend aus einem 20-Markstück, 2 10-Markstücke und kleinere Münzsorten, 24. fünf Dessertmesser mit schwarzem Heft, mit dem Zeichen H. L./E. M.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermögen, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 26. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lütjeler.

1198. 1113. In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. sind zu Hetterscheidt, Bürgermeisterei Belbert, mittels Einbruchs und Einsteigens, 1. dem Bäcker August Fiegen: 18 Stück siebenpfündige Schwarzbrote, mit dem Stempel A. Fg. versehen, 2 Stück leere Mehlsäcke, mit dem Zeichen Gebr. Stinshoff, Laupenmühle versehen und 2. dem Wirth August Benninghoven am Steinberg: acht Krüge mit Bitter-Extrakt gefüllt und mit einer Etiquette „Bitter-Extrakt“ versehen, drei Krüge mit Bonekamp-Extrakt gefüllt, ein Krug mit „Hamburger“ gefüllt, ca. 25 leere Flaschen, die durch die Diebe wahrscheinlich mit Branntwein gefüllt, ein Fäßchen mit Pfeffermünz, gez. W. S. Nr. 490 gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon ungesäumt Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 25. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lütjeler.

1199. 1118. In der Nacht vom 15. auf den 16. November djs. Js. sind aus dem Hause Uferstraße 14 zu Barmen mittels Einsteigens und Anwendung falscher Schlüssel etwa 9000 M. in Gold, 100 M.-Scheinen

und zwei 500 M.-Scheinen gestohlen worden. Der That verdächtig sind zwei Männer von gewöhnlicher Größe, d. J. in dunkler Kleidung, der Eine mit röthlichem Vollbart, d. J. mit einem schwarz und weiß gestreiften Shawltuch, der Andere mit schwarzem Vollbart und d. J. gleichfalls mit einem Shawltuch bekleidet.

Jeder, der über die Diebe oder den Verbleib des gestohlenen Geldes Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon ungesäumt Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 29. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lütjeler.

1200. 1119. Am Sonnabend den 13. November cr. ist der Wittwe Heinrich Pörting zu Altenesses, Sect. D. Nr. 40 wohnhaft, ein dunkelgrauer Regenmantel im Werthe von 30 Mark, welcher zum Trocknen am Fenster des Bohnhauses der v. Pörting aufgehängt war, gestohlen worden.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib des gestohlenen Regenmantels Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. (Z. 2162—80 I.)

Essen, den 26. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

1201. 1121. Bei einer des Diebstahls verdächtigen Person ist eine silberne Cylinder-Uhr, an welcher sich ein schwarzes Band und ein Uhrschlüssel von Talmi befindet, gefunden worden. Die Uhr geht in 4 Steinen, trägt die Nummer 52171 und ist am Rande verguldet. Dieselbe wird auf dem Secretariat der unterzeichneten Behörde aufbewahrt, und der Eigenthümer aufgefordert, sich zu melden. (Z. 501 de 80 B.)

Bochum, den 27. November 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1202. 1126. In der Nacht vom 19. auf den 20. October d. J. sind zwei Unbekannte in den zum Busch bei Wülfrath belegenen, dem Gutsbesitzer Arnold Eigen daselbst gehörigen Kartoffelkeller unter Anwendung falschen Schlüssels eingedrungen und haben den sie überraschenden Gutsbesitzer Eigen erschossen. Eine aus der Schußwaffe der Thäter herrührende, am Ort der That aufgefundenene Kugel scheint eine Revolverkugel zu sein und wiegt $\frac{1}{4}$ Loth. Die Thäter haben zwei ziemlich neue Guanosäcke am Ort der That zurückgelassen. Auf die Entdeckung und Ueberführung der Thäter ist eine Belohnung von insgesammt 800 Mark ausgesetzt worden. Ich bringe solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und fordere demgemäß Jeden, welcher über die Person der Thäter Mittheilung machen zu können glaubt, auf, sich unverzüglich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Elberfeld, den 1. Dezember 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lütjeler.

1203. 1129. Bei einer des Diebstahls verdächtigen Person sind folgende Gegenstände gefunden worden: 1. ein altes Schnupftuch, roth E. B. 6 gezeichnet, 2. ein Handtuch, P. M. 18 gezeichnet, (theils entfernt) 3. ein weißes Schnupftuch, gez. H. (weiß), 4. ein weißes

Kindertuch, gez. K. (roth), 5. ein Trockentuch, roth gez. J. G., 6. ein Handtuch, roth gez. C. S. 36, 7. zwei Handtücher, roth gez. H. M., 8. ein feines Handtuch, roth gez. M. K. 60.

Die Eigenthümer obiger Gegenstände wollen sich auf dem Secretariat der unterzeichneten Behörde melden, woselbst auch die Sachen in Augenschein genommen werden können. (J. 529/80 B.)

Bochum, den 30. November 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1204. 1130. Es sind gestohlen worden:

a. In der Nacht vom 5/6. November cr. dem Bergmann Heinrich Badenider zu Eppendorf mittels Einbruchs 1 Scheffel Kartoffeln und 1 Schwarzbrot. (S. 457—80 B.)

b. Anfangs Oktober cr. aus der Materialienbude der Rheinischen Eisenbahn hier selbst mittels Einbruchs 1 Kapuzmantel von grauem oder braunem, faserigem Stoff und 16 leere Cement-Säcke von Segeltuch. (S. 465—80.)

c. Am 28. Oktober cr. dem Bergmann Franz Kister hier einbeutelartiges Portemonnaie von schwarzem Leder mit gelbem Bügel, in welchem sich 1 Behnmarkstück, 3 Thaler und 1 Einmarkstück befanden (S. 466—80) und d. in der Nacht vom 13/14. September cr. dem Brunnenmacher Wilh. Espey zu Hamme eine noch nicht angestrichene, zweiräderige Ziehkarre von Eichenholz, in welche auch ein Ponny eingespannt werden konnte. Die beiden Kopsretter hat der Dieb zurückgelassen. (S. 499—80 B.)

Es wird um Auskunft über Verbleib und Thätererschaft erjucht.

Bochum, den 29. November 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1205. 1131. In der Nacht vom 21. auf den 22. November cr. ist dem Bäcker Johann Vichfeld zu Caternberg aus seiner Schlafstube eine silberne Cylinder-Uhr mit Haarkette und drei goldene Schlösschen, wovon eins mit H. St. gezeichnet war, entwendet worden.

Diejenigen, welche über die Thätererschaft oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. (S. 2178—80 l.)

Essen, den 29. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

1206. 1145. A. Kommunal-Verwaltung.

Der Beigeordnete Jos. Wilh. Hilden zu Gohr ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Nievenheim umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

B. Schul-Verwaltung.

Der evangelische Pfarrer Vorstius zu Sterkrade ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Volksschule zu Sterkrade ernannt worden.

Der evangelische Pfarrer Seeger zu Repelen ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Volksschulen zu Repelen und Dong ernannt worden.

Angestellt im Monat November 1880 folgende Lehrer und Lehrerinnen.

a. provisorisch:

1. Bachhaus, Carl, an der ev. Volkssch. in Vättringhausen.
2. Becker, Wilhelm, an einer Volkssch. in Remscheid.
3. Becker, Wilhelm, an einer Volkssch. in Ronsdorf.
4. Benninghoff, Heinrich, an der ev. Volksschule in Dinslaken.
5. Biedmann, Friedrich, an einer Volksschule in Mülheim a. d. Ruhr.
6. Brudmann, Friedrich, an einer ev. Volkssch. in Wermelskirchen.
7. Deipenbrock, Heinrich, an der kath. Volkssch. in Geldern.
8. Ehrings, Hermann, an der ev. Volkssch. in Schwafheim.
9. vom Ende, Heinrich, an der ev. Volkssch. in Pattscheid.
10. Engel, Wilhelm, an der ev. Volkssch. in Silberheide.
11. Erley, Otto, an der ev. Volkssch. in Gahlen.
12. Godfring, Johann Otto, an der ev. Volkssch. in Langenberg.
13. Goseluhl, Eufried, an einer ev. Volkssch. in Solingen.
14. Hartmann, August, an der ev. Volkssch. in Styrum.
15. Heger, Josefine, an der kath. Volkssch. in Orsoy.
16. Heidemeyer, Wilhelm, an einer Volkssch. in Barmen.
17. von der Heydt, Johann, an der ev. Volkssch. in Sudberg.
18. Jaeger, Wilhelm, an der parität. Schule in Wald.
19. Jendges, Martin, an der ev. Volkssch. in Radevormwald.
20. Kiefert, Emil, an der ev. Volkssch. in Ronsdorf.
21. Krampen, Wilhelm, an einer ev. Volkssch. in Solingen.
22. Lindenberg, Gustav, an der ev. Volkssch. in Burscheid.
23. Märker, Wilhelm, an der ev. Volkssch. in Richrath.
24. Rheinen, Wilhelm, an der ev. Volkssch. in Düsseldorf.
25. Richels, Gustav, an der ev. Volkssch. in Geistenbed.
26. Rühl, Hugo, an der ev. Volkssch. in Rupelrath.
27. Schäfels, Hermann, an der ev. Volkssch. in Lufenddorf.
28. Schäfer, Friedrich, an der ev. Volkssch. in Holthausen.
29. Schöler, Lud., an einer ev. Volkssch. in Ober-Rheydt.
30. Schrid, Jak., an der ev. Volkssch. in Holthausen.
31. Spöhr, Aug., an der ev. Volkssch. in Dümpten.
32. Thiel, Elisab., an einer Volkssch. in M.-Gladbach.
33. Veller, Robert, an einer Volkssch. in Mülheim a. d. Ruhr.
24. Vogel-sang, Wilhelm, an einer Volkssch. in Barmen.
35. Wilms, Friedrich, an einer Volkssch. in Gladbach.
36. Zickwolff, Ernst, an der ev. Volkssch. in Dümpten.

b. definitiv:

1. Brauweiler, Katharina, an der kath. Volkssch. in Wanlo.
2. Brünn, Anna, an der kath. Volkssch. in Steele.
3. Bunte, Wilhelm, an der evang. Volkssch. in Scheid (Remscheid).
4. Cleff, August, an einer Volkssch. in Crefeld.
5. Ellinghaus, Maria, an der kath. Volkssch. in Bärrieg.
6. Fischbach, Peter, an der kath. Volkssch. in Bredeneu.
7. Folk, Otto, an der ev. reform. Pfarrschule in Somborn.
8. Gierlich, Mathilde, an einer Volkssch. in Barmen.
9. Hohelichter, Therese, an der kath. Volkssch. in Bredeneu.
10. Marischall, Carl, an der ev. Volkssch. in Weeg.
11. Merzenich, Mathias, an der kath. Volkssch. in Frohnhausen II.
12. Mühlenweg, an der ev. Volkssch. in Hamminkeln.
13. Monte, Friedrich, an der kath. Volkssch. in Beckrath.
14. Schmitz, Otto, an der ev. Mädchen-sch. in Stachelhausen.
15. Schuhmacher, August, an der ev. Volkssch. in Huttrop.

Trillendorf. 16. Schwarz, Karl, an der ev. Volkssch. in Bergheim. 17. Sonnenhol, Friedrich, an der höhern Bürgerschule in Burscheid. 18. Thiel, an einer Volkssch. in Düsseldorf. 19. Wächter, Wilhelm, an der ev. höhern Töchterch. in Unterbarmen. 20. Weitler, Therese, an der kath. Volkssch. in Fischlaken. 21. Willich, Eufriede, an einer Volkssch. in Barmen.

1207. 1140. Personal Chronik

für den Monat November 1880.

1. Ernannet sind: a. der Gerichts-Assessor Voerbros in Bochum zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Essen, b. die Referendarien Wefener, Steinbider und Lüden zu Gerichts-Assessoren, c. zum Notar im Bezirke des hiesigen Oberlandesgerichts: d. der Rechtsanwalt Thiele in Gelsenkirchen mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, e. der Rechtsanwalt Gafmann zu Wesel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wesel, d. der bisherige Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Twestmann zu Lüdenscheid definitiv zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte daselbst.

2. Versetzt sind: a. der Amtsgerichts-Rath Engellamp zu Bochholt in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Wesel, b. der Amtsrichter Künzel zu Balve an das Amtsgericht in Duisburg, c. der Amtsgerichts-Rath Brand in Unna in der Amtseigenschaft als Landrichter an das Landgericht in Arnsberg und ist ihm zur Pflicht gemacht, in seiner neuen Amtsstellung den Charakter als Landgerichts-Rath zu führen, d. der Referendar Carl Kaiser in den Bezirk des Kammergerichts, e. der Amtsgerichts-Secretair Herz in Castrop an das Amtsgericht in Laasphe.

3. Der Referendar Biegener zu Colmar ist in den Preussischen Justiz-Vorbereitungsdienst des diesseitigen

Departements wieder aufgenommen.

4. Der Referendar Carl Markhoff aus Bochum ist in den Reichsjustizdienst übernommen.

5. Dem Amtsrichter Klingemann in Meschede ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

6. Dem Notar, Justizrath Köppelmann zu Wesel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt und ist derselbe auch in der Liste der Rechtsanwalte gelöscht.

7. Der Referendar Ebbing zu Paderborn ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

8. Dem Kaufmann Louis Müller in Wesel ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Handelsrichter bei der Kammer für Handelsfachen in Duisburg ertheilt.

Hann, den 1. Dezember 1880.

Der Oberlandesgerichts-Präsident: Hartmann.

1208. 1143. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection zu Düsseldorf.

Versetzt: der Postdirector, Rittmeister a. D. Heinrich von Solingen nach Deutsch-Eylau; der Postdirector Schulz-Hende von Bad Ems nach Solingen; die Postsecretaire Heringer von Düsseldorf nach Goch und Janzen von Aachen nach Lobberich, als Postamts-Vorsteher, zunächst probeweise; der Postsecretair Kösters von Hüdeswagen nach Wesel; der Postsecretair Schaade von Wesel nach Grefeld (nicht nach Barmen) und der Postverwalter Schulten von Goch nach Gadderbaum bei Bielefeld.

In den Ruhestand versetzt: der Postverwalter Kessels in Lobberich.

1209. 1147.

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 143 und 144 zur Befehung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Befehung bis zum
4627	Lehrer an der kath. Volksschule in Drbroich, Kreis Kempen. Einkommen: 1200 M., steigend bis 1350 M., freie Wohnung und Garten.	baldigst.
4628	Lehrerin an der kath. Volksschule in Dormagen, Kreis Neuf. Einkommen: 900 M. und freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 90 M.	22/12
4629	Lehrerin an der kath. Volksschule in Iffum, Kreis Geldern. Einkommen: 975 Mark, freie Wohnung oder Miethsentschädigung.	—
4657	Hauptlehrer an der ev. Volksschule in Vermelskirchen, Kreis Lennep. Einkommen: 1350 M. und freie Wohnung zc.	sofort
4658	Klassenlehrer an der ev. Volksschule in Duisburg. Einkommen: 1350 M., steigend von 3 zu 3 Jahren um 150 M. bis 2100 M. Nach definitiver Anstellung freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 300 bezw. 150 M.	24/12
4659	Zwei Lehrer an den ev. Volksschulen in Essen. Einkommen je: 1350 M., steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 M. bis 2500 M. event. bis 3000 M.	31/12
4660	Zwei Lehrer und Lehrerinnen an der kath. St. Johannis-Schule in Essen. Einkommen: 1350 M. resp. 1050 M., steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 M. bis 1650 resp. 1200 M.; außerdem freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 180 M.	1/1 81
4661	Lehrer an der kath. Volksschule in Ruhrort. Einkommen 1320 M.	baldigst

